

Fachspezifische Bestimmungen
für die
Magisterprüfung mit Erziehungswissenschaft
als Haupt- und Nebenfach

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

06.11.2001

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

14.12.2001

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung, der Rechtssicherheit im Prüfungswesen und der Möglichkeit eines Hochschulwechsels enthalten die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium im Fach Erziehungswissenschaft als Haupt- und Nebenfach hochschulübergreifende Regelungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM).

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der ABM und der Fachspezifischen Bestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium Erziehungswissenschaft wurden von der Hochschulrektorenkonferenz am 06.11.2001 und von der Kultusministerkonferenz am 14.12.2001 beschlossen. Sie stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Studienaufbau, Fachkombinationen	7
§ 2 Praktika, Sprachkenntnisse	7
II. Erziehungswissenschaft als Hauptfach	
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Hauptfach	8
§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach	9
§ 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Hauptfach	10
§ 6 Magisterarbeit	11
§ 7 Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach	11
III. Erziehungswissenschaft als Nebenfach	
§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung im Nebenfach	11
§ 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach	12
§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach	12
§ 11 Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach	13
Erläuterungen	15

I. Allgemeines

§ 1

Studienaufbau, Fachkombinationen (§§ 1, 2 ABM)

(1) Im Magisterstudium können ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert werden. Erziehungswissenschaft wird entweder als Hauptfach mit einem Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich oder als Nebenfach mit einem Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden studiert. Im Nebenfach entfällt die Untergliederung in Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, dass Teildisziplinen der Erziehungswissenschaft als Nebenfach studiert werden können. Ausgeschlossen ist eine Fächerkombination aus Erziehungswissenschaft und einer ihrer Teildisziplinen sowie aus einem anderen Hauptfach und zwei erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen.

§ 2

Praktika, Sprachkenntnisse

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft erfordert Kenntnisse der englischen Sprache, die zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte befähigen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Hauptfach ein Praktikum mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Wochen im Grundstudium abgeleistet werden muss.

II. Erziehungswissenschaft als Hauptfach

§ 3

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur
Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 17 ABM)**

(1) Das Grundstudium im Umfang von höchstens 36 Semesterwochenstunden umfasst folgende Stoffgebiete:

- a) Grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft; dazu gehören insbesondere:
- Entwicklung und Sozialisation
 - Erziehung und Bildung
 - Lernen und Lehren
 - Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung
 - Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungswesen
 - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen.
- b) Grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft; dazu gehören insbesondere:
- systematische
 - empirische
 - statistische
 - interpretative
 - historische
 - komparatistische

Verfahren und Methoden.

c) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Studium der grundlegenden Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft gem. § 3 Abs. 1 b) nach Möglichkeit in sachlicher Verknüpfung mit dem Studium der grundlegenden Themen nach § 3 Abs. 1 a) erfolgt.

(2) Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 a) und b) nachweisen kann und je zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 a) und b) erfolgreich erbracht hat.

Soweit gem. § 2 ein Praktikum vorgesehen ist, muss das Praktikum ebenfalls bei der Zulassung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 2 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind.

§ 4

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Hauptfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft besteht aus zwei Teilprüfungen, die unterschiedliche Stoffgebiete des § 3 Abs. 1 a) und b) zum Gegenstand haben.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilprüfungen erbracht werden müssen. Sie stellen sicher, dass als Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung eine Klausurarbeit (Bearbeitungsdauer vier Stunden) oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 20 bis 30 Seiten) und eine mündliche Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten) zu erbringen sind.

§ 5

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
im Hauptfach (§ 22 ABM)**

(1) Das Hauptstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden und in einen Wahlpflichtbereich im Umfang von etwa 24 Semesterwochenstunden.

Der Pflichtbereich führt Stoffgebiete des Grundstudiums gem. § 3 Abs. 1 a) und b) fort.

Der Wahlpflichtbereich umfasst das Studium von höchstens zwei erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen. Vertiefungsrichtungen in diesem Sinne beziehen sich nach Maßgabe örtlicher Gegebenheiten beispielsweise auf:

- Spezielle Erziehungswissenschaften
- Pädagogische Berufsfelder
- Interdisziplinäre Neuentwicklungen.

(2) Zur Magisterprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden hat, ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 nachweisen kann, sowie einen Leistungsnachweis aus dem Pflichtbereich gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) und b), zwei Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich gem. Abs. 1 und einen Leistungsnachweis nach freier Wahl erfolgreich erbracht hat.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 2 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind. Sie können vorsehen, dass der letztgenannte Leistungsnachweis in Abs. 2 in Form eines Forschungspraktikums erbracht werden kann.

§ 6

Magisterarbeit (§ 24, 25 ABM)

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Magisterarbeit vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen ausgegeben werden kann.

§ 7

Art und Umfang der Magisterprüfung im Hauptfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die sich auf unterschiedliche Stoffgebiete des Pflichtbereiches gem. § 3 Abs. 1 a) und b) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und auf die gewählten Vertiefungsrichtungen des Wahlpflichtbereiches gem. § 5 Abs. 1 beziehen. Die im Pflichtbereich gewählten Stoffgebiete dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung behandelten identisch sein. Die Fachprüfung im Hauptfach kann erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Teilprüfungen erbracht werden müssen. Sie stellen sicher, dass als Prüfungsleistung der Magisterprüfung eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit vier Stunden) und eine mündliche Prüfungsleistung (Dauer ca. 60 Minuten) zu erbringen sind.

III. Erziehungswissenschaft als Nebenfach

§ 8

**Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
im Nebenfach (§ 17 ABM)**

(1) Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Erziehungswissenschaft nach den Vorgaben der §§ 1 und 3 Abs. 1 im Umfang von 18 SWS nachweisen kann und je einen Leistungsnachweis über eine Lehr

Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

veranstaltung nach § 3 Abs. 1 a) und b) erfolgreich erbracht hat.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung im Nebenfach (§ 18 ABM)

(1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus einer Teilprüfung, die Stoffgebiete des § 3 Abs. 1 a) und b) umfasst.

(2) Die Teilprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer ca. 30 Minuten).

§ 10

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung im Nebenfach (§ 22 ABM)

(1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer ein Studium der Erziehungswissenschaft nach den Vorgaben der §§ 1 und 3 Abs. 1 nachweisen kann, die Zwischenprüfung im Nebenfach bestanden sowie je einen Leistungsnachweis gem. § 3 Abs. 1 a) und b) erfolgreich erbracht hat. Die Leistungsnachweise dürfen nicht identisch sein mit den Leistungsnachweisen gem. § 8 Abs. 1.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, wie die Leistungen für die Nachweise nach Abs. 1 zu erbringen sind. Sie sollen vorsehen, dass die Leistungsnachweise zu benoten sind.

§ 11

Art und Umfang der Magisterprüfung im Nebenfach (§ 23 ABM)

(1) Die Magisterprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus einer Teilprüfung in Stoffgebieten des § 3 Abs. 1 a) und b). Die gewählten Stoffgebiete dürfen nicht mit den in der Zwischenprüfung behandelten identisch sein.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Prüfungsleistung in der Teilprüfung erbracht werden muss. Sie stellen sicher, dass als Prüfungsleistung der Magisterprüfung eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit vier Stunden) oder eine mündliche Prüfungsleistung (Dauer ca. 45 Minuten) zu erbringen ist.

**Erläuterungen
zu den Fachspezifischen Bestimmungen
Erziehungswissenschaft**

1. Formale Hinweise

Mit wenigen Ausnahmen verzichten die vorstehenden Fachspezifischen Bestimmungen darauf, Regelungen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (ABM) zu wiederholen. Dadurch wird der Text der Fachspezifischen Bestimmungen vergleichsweise knapp und überschaubar. Um den Zugang zu den entsprechenden Bestimmungen aus den ABM zu erleichtern, wird in den Überschriften der einzelnen Paragraphen auf die einschlägigen Paragraphen der ABM hingewiesen. Die dadurch mögliche Konzentration auf die spezifisch für Erziehungswissenschaft geltenden Regelungen wiegt den Nachteil, dass zwei Texte parallel gelesen werden müssen, mehr als auf.

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z. B. „mündliche Prüfungsleistung“).

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Setzt sich ein Haupt- oder Nebenfach der Magisterprüfung aus mehreren Stoffgebieten zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende **Teilprüfungen** aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefasst. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch im Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d. h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

2. Das Magisterstudium im Fach Erziehungswissenschaft

2.1 Zielsetzung und Konstruktion

Das Magisterstudium im Fach Erziehungswissenschaft ist darauf angelegt, einen universitären Abschluss zu ermöglichen, der berufsqualifizierend, aber gleichwohl nicht auf inhaltlich - etwa über pädagogische Handlungsfelder beziehungsweise Institutionenbereiche - definierte Berufsfelder bezogen ist. Seine beruflichen Perspektiven liegen vielmehr in den allgemeineren Dimensionen von Forschung, Entwicklung, Lehre und Organisation. Dadurch unterscheidet sich das Magisterstudium vom Diplomstudiengang der Erziehungswissenschaft. Letzterer ist zwar formal - in der Konstruktion von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern - ähnlich wie das Magisterstudium angelegt, erhält aber schon auf Grund der thematischen Aufgliederung des Hauptfaches sowie der Festlegung der Nebenfächer seine für das Diplomstudium typische Ausrichtung auf pädagogische Berufsfelder.

Demgegenüber weist die Erziehungswissenschaft im Magisterstudium - sowohl als Haupt- wie als Nebenfach - nicht nur eine andere thematische Binnengliederung auf: So überwiegt zum einen der Anteil der grundlegenden Themen und Methodenzugänge der Erziehungswissenschaft, und damit des Pflichtbereichs, am gesamten SWS-Volumen; zum anderen gliedert sich der Wahlpflichtbereich weitaus stärker nach Maßgabe der forschungsbestimmten Differenzierung des Faches als nach pädagogischen Handlungsfeldern auf.

Im Magisterstudium sind vielmehr auch Haupt- und Nebenfächer weitgehend frei kombinierbar. Nicht zuletzt darin liegen die Chancen dieses Studiengangs begründet, die, sollen sie voll ausgeschöpft werden, eine gleichermaßen fundierte wie individualisierte Studienberatung

unumgänglich machen. Die freie Kombinierbarkeit von Haupt- und Nebenfächern bedeutet zunächst die Chance für die Studierenden, individuelle Interessen flexibel mit wissenschaftlichen Neuentwicklungen bzw. mit sich abzeichnenden Tendenzen der Berufswelt zu verbinden. Darüber hinaus ist es gerade die geschickte und inhaltlich konsistent gewählte Verknüpfung von Erziehungswissenschaft als Hauptfach mit den Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtbereich, d. h. mit erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen gem. § 5 Abs. 1, sowie den Nebenfächern (bzw. einem zweiten Hauptfach), welche maßgeblich dazu beiträgt, die vom Magisterstudium erwarteten berufsqualifizierenden Kompetenzen zu sichern. Der dem Magisterstudium mögliche Berufsbezug erwächst mit anderen Worten aus der Verbindung von breit angelegtem erziehungswissenschaftlichem Grundlagenstudium, individualisierter Schwerpunktsetzung und Interdisziplinarität. Beispiele für solche zukunftssträchtigen Kombinationen sind etwa die Verbindung von Erziehungswissenschaft mit

- a) einer Schwerpunktbildung im Bereich der Medien- und Museumspädagogik und, als Nebenfächern, dem Studium der Kommunikationswissenschaft bzw. kunsthistorischen Fächern im Hinblick auf eine anschließende Berufstätigkeit im Bereich von Medien und Museumswesen;
oder
- b) einer Schwerpunktbildung in der Vergleichenden Erziehungswissenschaft und empirischen Bildungsforschung sowie, als Nebenfächern, der Politikwissenschaft (internationale Beziehungen), Verwaltungs- oder Rechtswissenschaft bzw. einer Philologie/Regionalwissenschaft (z. B. Romanistik/Lateinamerikastudien) und beruflichen Perspektiven in nationalen wie internationalen Institutionen der Bildungsforschung, Bildungsplanung und -entwicklung.

2.2 Fachsystematik und Stoffgebiete

Die Definition einer transparenten Studiengangstruktur wird zweifellos erleichtert durch das Vorliegen einer einheitlichen Fachsystematik, aus der die Themen und Stoffgebiete des Pflichtbereichs zu entwickeln wären. Solche Ausgangsprämissen sind allerdings für die Erziehungswissenschaft nicht mit derselben Selbstverständlichkeit gegeben wie für Disziplinen mit dominant empirischer Wissenschaftstradition. Sowohl auf Grund ihrer Herkunft

Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

- aus der Philosophie,
- aus akkumuliertem Professionswissen und reformbezogener „Reflexion im Erziehungssystem“,
- aus human- und sozialwissenschaftlich geprägten Forschungstraditionen,

wie in Anbetracht ihres weit gefassten Gegenstandsbereichs,

- den voll expandierten Systemen von Bildung und Ausbildung einschließlich ihrer Interrelationen mit gesellschaftlichen Kontexten,
- den außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern und unter Modernisierungs- und Globalisierungsdruck sich wandelnden sozio-pädagogischen Problemzonen,
- der Struktur individueller Entwicklungs- und Bildungsprozesse sowie, in allgemeiner Form,
- dem „Generationen-Verhältnis“ und seinen kulturphilosophischen und -soziologischen Implikationen,

trägt die Erziehungswissenschaft stärker den Charakter eines multireferentiellen und multidisziplinären Faches. Dieser Sachverhalt lässt sich im Übrigen gerade auch in den unterschiedlichen nationalen Wissenschaftstraditionen der Erziehungswissenschaft belegen. Eine „Systematik“ dieses Faches ist daher nur im Plural gegeben. Sie existiert mit anderen Worten nur in Form miteinander konkurrierender Systematiken, deren jeweilige Konstruktion nicht ablösbar ist von unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen, philosophisch-anthropologischen, strukturtheoretischen und/oder methodologischen Voraussetzungen.

Eine Studiengangstruktur, die nicht zur Dogmatik gerinnen will, muss diesem Umstand Rechnung tragen. Mit guten Gründen hatte bereits der Entwurf der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft über „Das Kernstudium der Erziehungswissenschaft“ von 1969 letzteres als einen mehrdimensional konstruierten „Katalog von Problembereichen und wissenschaftlichen Methoden umschrieben, [der] auf eine eigene Systematik im strengen Sinn notwendig verzichten“ muss (Ebd., S. 9 & 11). Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterstudium der Erziehungswissenschaft knüpfen an diesen Gedanken an und entwerfen den allgemeinen Pflichtbereich in Grund- und Hauptstudium (§§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1) als Gefüge aus

- (a) grundlegenden Themen der Erziehungswissenschaft, zu denen insbesondere gehören:
- Entwicklung und Sozialisation,
 - Erziehung und Bildung,
 - Lernen und Lehren,
 - Anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
 - Institutionen, Organisationsformen und Professionen im Erziehungs- und Bildungsbereich,
 - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen

sowie

- (b) grundlegenden Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft, zu denen insbesondere
- systematische,
 - empirische,
 - statistische,
 - interpretative,
 - historische,
 - komparatistische Verfahren und Methoden

gehören.

In den Formulierungen dieser Paragraphen sind zwei für die Konstitution des Faches - mithin für erziehungswissenschaftliche Systematik - wichtige Einsichten festgehalten. Zum einen geht es weniger um „Methoden“ im Sinne einzelner Erhebungsmethoden oder spezieller Forschungstechniken, sondern um grundlegende methodische Zugänge oder Thematisierungsformen. Es geht mit anderen Worten um „komplexe Forschungsansätze“ (König) wie den empirisch-experimentellen oder den international vergleichenden Forschungsansatz, um qualitativ-interpretative und historische Forschungsansätze, sowie um Verfahren der systematischen Theoriebildung und der philosophischen Reflexion einschließlich der Reflexion und Kritik von Normen und Zielen der Erziehung und Bildung. Damit ist zum anderen aber auch festgehalten, dass die unter (a) genannten „grundlegenden Themen“ nicht als solche bereits die systematischen Umriss des Faches definieren können: sie konstituieren einen erziehungswissenschaftlichen Kommunikationszusammenhang vielmehr erst in Verschränkung

mit den unter (b) genannten „grundlegenden Verfahren“ und Thematisierungsformen.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 c) ziehen daraus die Konsequenz: Das Studium der grundlegenden Verfahren und Methoden und das Studium der grundlegenden erziehungswissenschaftlichen Themen sollen nach Möglichkeit in enger sachlicher Verknüpfung erfolgen. Die Einarbeitung in sachliche Themen und Problembereiche soll mit anderen Worten im Prozess und in den Formen ihrer methodischen Durchdringung erfolgen, theoretische Zusammenhänge in enger Verschränkung mit der Reflexion auf grundlegende Thematisierungsformen aufgebaut werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass das Studium der Erziehungswissenschaft seine unter den Bedingungen der zwischenzeitlich erreichten Differenzierung des Faches mögliche Systematik nur über die komplementäre Ergänzung von

- Bildungsphilosophie (einschließlich der Pädagogischen Anthropologie),
- Systematischer Erziehungswissenschaft,
- Historischer Erziehungswissenschaft,
- Vergleichender Erziehungswissenschaft,
- Pädagogisch-psychologischer und pädagogisch-soziologischer Forschung und Theoriebildung,
- Empirischer Bildungsforschung sowie von
- Institutionentheorie und allgemeiner Didaktik

gewinnen kann. So wie keine dieser Thematisierungsformen oder Grundlagendisziplinen der Erziehungswissenschaft behaupten kann, von sich aus das Ganze des Faches zu repräsentieren oder gar zu hierarchisieren, so ist umgekehrt das wissenschaftlich gebotene Anforderungsniveau des Magisterstudiums angewiesen auf eine entsprechend differenzierte Vertretung der Erziehungswissenschaft an den einzelnen Hochschulen.

2.3 Wahlpflichtbereich und Schwerpunktbildungen

Stellt der bislang beschriebene Pflichtbereich den Kern des Magisterstudiums dar, so bezeichnen die erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen des Hauptstudiums ein breites Spektrum möglicher Profilbildungen sowohl auf örtlicher Fakultäts- oder Instituts-ebene wie auf Grund individueller Wahlentscheidung. Im Unterschied zu den Stoffgebieten des Pflichtbereichs werden daher die erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen

gem. § 5 Abs. 1 nur exemplarisch aufgeführt. Sie beziehen sich nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten auf:

- (a) Spezielle Erziehungswissenschaften:
Damit sind gleichermaßen gemeint die forschungsbezogene Vertiefung der grundlegenden Zugänge von Allgemeiner, Historischer und Vergleichender Erziehungswissenschaft, von Bildungsphilosophie und empirischer Bildungsforschung, wie die allgemein eingeführten Teildisziplinen des Faches in Gestalt von Schul-, Sozial-, Berufs-, Wirtschafts-, oder Erwachsenenpädagogik;
- (b) Die auf einzelne pädagogische Berufsfelder bezogenen Reflexionsformen:
Etwa in Gestalt von außerschulischer Jugendbildung, beruflicher Fort- und Weiterbildung oder Freizeit und Tourismus;
- (c) Interdisziplinäre Neuentwicklungen:
Beispielsweise in Form der Bildungsinformatik.

Setzt das Angebot des erziehungswissenschaftlichen Magisterstudiums im Pflichtbereich ein Mindestmaß an Differenzierung in der Vertretung des Faches an **allen** angeschlossenen Hochschulen voraus, so sollen im Wahlpflichtbereich forschungsbestimmte Spezialisierungen sowie örtliche Innovationen, Initiativen und Gegebenheiten uneingeschränkt zur Geltung kommen.

3. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

§ 1 greift entsprechend den §§ 1 und 2 ABM die Struktur des Magisterstudiums auf. Die Angaben von 72 SWS für das Hauptfach und 36 SWS für das Nebenfach beziehen sich auf Veranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Sie bezeichnen zugleich den unerlässlichen Umfang eines sinnvollen Fachstudiums und lassen ausreichend Raum für ein darüber hinausgehendes wahlfreies **studium generale**. Die mit § 1 Abs. 2 ermöglichten Kombinationsformen sollen einerseits der Differenzierung der Erziehungswissenschaft Rechnung tragen; die zugleich ausgesprochenen Kombinationsverbote sollen andererseits eine zu starke Engführung des Magisterstudiums ausschließen.

Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

Die in § 2 vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse bezeichnen in einer zunehmend internationalisierten Wissenschaftsumwelt gleichfalls ein Minimum. Die Bevorzugung des Englischen gegenüber anderen globalen Wissenschaftssprachen - insbesondere dem Französischen und Spanischen - ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass auch in der Erziehungswissenschaft relevante Fachliteratur zunehmend, in manchen Teildisziplinen überwiegend, nur in englischer Sprache verfügbar ist. Das in § 2 Abs. 2 angesprochene Praktikum ist für das Magisterstudium der Erziehungswissenschaft sinnvoll - als feldspezifische Orientierung über ihren Gegenstandsbereich -, aber nicht in dem Maße zwingend geboten wie im Diplomstudiengang. Nicht zuletzt aus fiskalisch-kapazitativen Gründen verzichten die Fachspezifischen Bestimmungen auf seine verbindliche Festschreibung und überlassen diesbezügliche Entscheidungen der einzelnen Hochschule. Wird es aber eingeführt, sollte das Praktikum im Grundstudium absolviert und durch spezielle Lehrveranstaltungen begleitet werden.

§ 3 legt die Struktur des Grundstudiums auf

- (a) sechs grundlegende Themen und
- (b) sechs grundlegende Verfahren und Methoden

der Erziehungswissenschaft fest. Unter Berücksichtigung der oben (unter 2.2) näher beschriebenen Fachstruktur bestimmt § 3 Abs. 1 zugleich, dass

- (c) das Studium der grundlegenden Themen und dasjenige der grundlegenden Verfahren und Thematisierungsformen nach Möglichkeit in enger wechselseitiger Verknüpfung angelegt sein soll.

§ 4 beschreibt die Inhalte der Zwischenprüfung und stellt sicher, dass sowohl schriftlich wie mündlich geprüft wird. Detailregelungen bleiben den örtlichen Magisterprüfungsordnungen überlassen.

§ 5 regelt die Struktur des Hauptstudiums. Es gliedert sich im Verhältnis 1:2 in den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich. Ersterer führt die Stoffgebiete des Grundstudiums fort, letzterer ermöglicht individuelle Schwerpunktbildungen durch das Studium von - je nach örtlicher Detailregelung - zwei bis drei erziehungswissenschaftlichen Vertiefungsrichtungen (vgl. 2.3). § 5 Abs. 2 regelt die als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung im Hauptfach erfor

derlichen vier Leistungsnachweise, während Abs. 3 zugleich die Möglichkeit einräumt, den nicht auf bestimmte Stoffgebiete festgelegten vierten Leistungsnachweis auch in Form eines Forschungspraktikums (und eines entsprechenden Praktikumsberichts) zu erbringen. Dieses grundsätzlich freiwillige Forschungspraktikum ist nicht zu verwechseln mit dem in § 2 Abs. 2 bezeichneten Orientierungspraktikum im Grundstudium; es kann auf Grund seiner Anlage (als Forschungspraktikum) und seines Stellenwerts (gleichwertig mit einem erfolgreich erbrachten Leistungsnachweis) dazu beitragen, die oben (in Abschnitt 2.1) erläuterte generelle Ausrichtung des Magisterstudiums nicht auf inhaltlich definierte Berufsfelder, sondern auf die allgemeinen Dimensionen von Forschung, Entwicklung, Lehre und Organisation nachhaltig zu unterstreichen. Den örtlichen Magisterprüfungsordnungen ist in dieser Hinsicht die Möglichkeit zur innovativen Neubestimmung forschungsorientierter Studienanteile gegeben.

Die §§ 6 und 7 regeln die Magisterprüfung im Hauptfach einschließlich der Magisterarbeit. Letzterer kommt - damit konsistent mit der generellen Ausrichtung des Magisterstudiums und insbesondere den Regelungen des § 5 Abs. 3 über ein Forschungspraktikum - im Rahmen der Prüfung besonderes Gewicht zu. So kann die Fachprüfung im Hauptfach erst abgelegt werden, wenn die Magisterarbeit fertiggestellt und mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Mit diesen Regelungen, die völlig der Idee eines forschungsorientierten Studiums entsprechen, wird die Magisterarbeit zum zentralen Nachweis für ein erfolgreiches Studium aufgewertet.

Die §§ 8 bis 11 regeln die Zwischen- und die Magisterprüfung für das Studium der Erziehungswissenschaft im Nebenfach sowie die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen. Im Nebenfach entfällt die Untergliederung in Pflicht- und Wahlpflichtfach. Das Studium im Nebenfach beschränkt sich vielmehr auf die Stoffgebiete des Pflichtbereichs nach § 3 Abs. 1 a) und b). Aus jedem dieser Stoffgebiets-Komplexe ist sowohl für die Zwischenprüfung wie für die Magisterprüfung je ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

4. Studienkonzept Erziehungswissenschaft

Das nachfolgende Studienkonzept gibt einen Überblick über die Struktur des Magisterstudiums im Fach Erziehungswissenschaft auf der Basis eines Stundenvolumens von 72 Semesterwochenstunden.

Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

Studienkonzept Erziehungswissenschaft

Hauptfach Erziehungswissenschaft **72 SWS**

A. Grundstudium **36 SWS**

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft

- Entwicklung und Sozialisation, ▶
 - Erziehung und Bildung, ▶
 - Lernen und Lehren, ▶
 - Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung, ▶
 - Institutionen, Organisationsformen und Professionen, ▶
 - Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen; ▶
- 2 Leistungsnachweise
wahlweise aus 6 Stoff-
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft

- systematische, ▶
 - empirische, ▶
 - statistische, ▶
 - interpretative, ▶
 - historische, ▶
 - komparatistische. ▶
- 2 Leistungsnachweise
wahlweise aus 6 Stoff-
gebieten

B. Hauptstudium **36 SWS**
Pflichtbereich:

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft
- wie oben - ▶

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft
- wie oben - ▶

1 Leistungsnachweis
wahlweise aus 12 Stoff-
gebieten

Wahlpflichtbereich:

- Spezielle Erziehungswissenschaften ▶
 - Interdisziplinäre Neuentwicklungen ▶
 - Pädagogische Berufsfelder ▶
- 2 Leistungsnachweise
aus den gewählten Ver-
tiefungsrichtungen

Forschungspraktikum bzw. wahlfrei

1 Leistungsnachweis

Fachspezifische Bestimmungen Erziehungswissenschaft

Nebenfach Erziehungswissenschaft

36 SWS

A. Grundstudium

18 SWS

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft

- Entwicklung und Sozialisation,
- Erziehung und Bildung,
- Lernen und Lehren,
- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung,
- Institutionen, Organisationsformen und Professionen,
- Pädagogische Handlungs- und Interventionsformen;



1 Leistungsnachweis
wahlweise aus 6 Stoff-
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der Erziehungswissenschaft

- systematische,
- empirische,
- statistische,
- interpretative,
- historische,
- komparatistische.



1 Leistungsnachweis
wahlweise aus 6 Stoff-
gebieten

B. Hauptstudium

18 SWS

(a) grundlegende Themen der Erziehungswissenschaft
- wie oben -



1 Leistungsnachweis
wahlweise aus 6 Stoff-
gebieten

(b) grundlegende Verfahren und Methoden der
Erziehungswissenschaft
- wie oben -



1 Leistungsnachweis
wahlweise aus 6 Stoff-
gebieten